

Satzungsänderung

*(Durchgestrichene Worte entfallen, Ergänzungen in **Fettdruck**)*

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft zur Förderung des Marburger Förderzentrums für Existenzgründer aus der Philipps-Universität Marburg“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: „Gesellschaft zur Förderung des Marburger Förderzentrums für Existenzgründer aus der Philipps-Universität e. V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Marburg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung eines interdisziplinär und durch Forschung begleiteten Lehr- und Studien-Beratungsangebots sowie die Förderung des notwendigen Technologie- und Wissenstransfers für Studierende und Absolventen der Philipps-Universität. Die Maßnahmen sollen darauf gerichtet sein, Studierende und Absolventen über die schon vorhandene fachliche Qualifikation hinaus auf die besonderen Anforderungen einer Existenzgründung aus der Universität heraus vorzubereiten. Dabei wird das Leitbild eines Wissenschaftsstandorts Marburg als überörtlicher Impulsgeber berücksichtigt.
Insbesondere verfolgt der Verein das Ziel, die notwendigen Mittel für diese Aktivitäten zu beschaffen.
Die Einzelheiten der Förderung können in Kooperationsverträgen mit der Philipps-Universität und anderen Institutionen geregelt werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein.
2. Der Aufnahmeantrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand gem. § 9 Abs. 2. Über die Neuaufnahmen berichtet der Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, die Auflösung einer juristischen Person oder durch Ausschluss.
4. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den vollständigen Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht entrichtet hat oder sich vereinsschädigend verhält. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Er muss von den nächstfolgenden Mitgliederversammlungen bestätigt werden.
6. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und die Mitgliedsbeiträge gemäß der Beitragsordnung zu zahlen.
2. Die Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist von der Zahlung der vorjährigen Mitgliedsbeiträge abhängig.

§ 5

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist. Sie beschließt insbesondere über:
 - ~~a) die Feststellung der Jahresarbeitsplanung sowie des jährlichen Haushaltsplanes,~~
 - a) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes,
 - d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Erlass und Änderung einer Beitragsordnung,
 - g) Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 3 Ziffer 5,
 - h) Auflösung des Vereins gem. § 11 dieser Satzung,
 - i) Anträge des Vorstandes sowie eines oder mehrerer Mitglieder

2. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal, ~~möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres,~~ zusammen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von ~~2~~ 3 Wochen einberufen, wobei der Tag der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch ~~einen der beiden~~ **den** stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen von Vorstandsmitgliedern wird ein gesonderter Wahlvorstand gewählt, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ihre ordnungsgemäße Einladung festgestellt wird. Beschlüsse über die in Abs. 1 a) bis **hi)** genannten Punkte können nur gefasst werden, wenn sie auf der Tagesordnung der Einladung stehen.
6. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
7. Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ~~bedarf~~ **bedürfen** der Zustimmung ~~der Mehrheit der stimmberechtigten~~ **von 2/3 der erschienenen** Mitglieder des Vereins. ~~Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann innerhalb von zwei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann über die Änderung der Satzung bzw. die Auflösung des Vereins mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Bei der Einberufung dieser Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass über die Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins mit der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entschieden werden kann.~~
8. Die Vereinsmitglieder können sich nur durch andere Vereinsmitglieder vertreten lassen, die dazu jedoch einer schriftlichen Vollmacht bedürfen. Bei Abstimmung ist ~~nur~~ die Ausübung des eigenen Stimmrechts **sowie des übertragenen Stimmrechts / der übertragenen Stimmrechte** ~~eines weiteren Vereinsmitgliedes~~ zulässig.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer.

§ 7

Anträge an die Mitgliederversammlung

1. Anträge an die Mitgliederversammlung aus Reihen der Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage (Datum des Poststempels) vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit einer kurzen Begründung einzureichen. Der Vorstand soll derartige Anträge den Mitgliedern möglichst noch vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis bringen.
2. Mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder können Anträge auch in der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden, ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

1. **Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister sowie einem oder mehreren Beisitzern als gewählte Mitglieder.**
2. **Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.**
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt. Für die Wahl eines jeden Vorstandsmitgliedes findet ein besonderer Wahlgang statt. Die Mitgliederversammlung kann geheime Wahl beschließen.
4. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, kann sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes durch Zuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder ergänzen.
6. Der Oberbürgermeister der Stadt Marburg und der Präsident der Philipps-Universität haben das Recht zur Teilnahme an der Sitzung des Vorstandes. Der Vorstand lädt sie dazu ein.

§ 9 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte im Sinne der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung,
 - b) die Vorbereitung des Jahresabschlusses,
 - c) ~~die Vorbereitung der Jahresarbeitsplanung sowie ggf. des Haushaltsplanes~~
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10

(gestrichen)

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer dazu gesondert einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Erfolgt ein Auflösungsbeschluss, sind der Vorsitzende sowie der Schatzmeister Liquidatoren des Vereins. Weitere Liquidatoren können von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach §§ 47 ff BGB.
3. Das nach Abschluss der Liquidation **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** verbleibende Vereinsvermögen fällt an die rechtsfähige Stiftung „Marburger Förderzentrum für Existenzgründer aus der Universität“.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 7. April 1998 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen ist.

I. Nachtrag - Änderung der §§ 5, 6, 8 und 10 durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.10.2007.

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft zur Förderung des Marburger Förderzentrums für Existenzgründer aus der Philipps-Universität Marburg“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: „Gesellschaft zur Förderung des Marburger Förderzentrums für Existenzgründer aus der Philipps-Universität Marburg e. V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Marburg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung eines interdisziplinär und durch Forschung begleiteten Lehr- und Studien-Beratungsangebots sowie die Förderung des notwendigen Technologie- und Wissenstransfers für Studierende und Absolventen der Philipps-Universität. Die Maßnahmen sollen darauf gerichtet sein, Studierende und Absolventen über die schon vorhandene fachliche Qualifikation hinaus auf die besonderen Anforderungen einer Existenzgründung aus der Universität heraus vorzubereiten. Dabei wird das Leitbild eines Wissenschaftsstandorts Marburg als überörtlicher Impulsgeber berücksichtigt.
Insbesondere verfolgt der Verein das Ziel, die notwendigen Mittel für diese Aktivitäten zu beschaffen.
Die Einzelheiten der Förderung können in Kooperationsverträgen mit der Philipps-Universität und anderen Institutionen geregelt werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein.

2. Der Aufnahmeantrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand gem. § 9 Abs. 2. Über die Neuaufnahmen berichtet der Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, die Auflösung einer juristischen Person oder durch Ausschluss.
4. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den vollständigen Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht entrichtet hat oder sich vereinschädigend verhält. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Er muss von den nächstfolgenden Mitgliederversammlungen bestätigt werden.
6. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und die Mitgliedsbeiträge gemäß der Beitragsordnung zu zahlen.
2. Die Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist von der Zahlung der vorjährigen Mitgliedsbeiträge abhängig.

§ 5

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) die Feststellung der Jahresarbeitsplanung sowie des jährlichen Haushaltsplanes,
 - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,

- d) die Wahl des Vorstandes,
 - e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Erlass und Änderung einer Beitragsordnung,
 - h) Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 3 Ziffer 5,
 - i) Auflösung des Vereins gem. § 11 dieser Satzung,
 - j) Anträge des Vorstandes sowie eines oder mehrerer Mitglieder
2. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, zusammen.
 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen einberufen, wobei der Tag der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
 4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden , im Falle seiner Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen von Vorstandsmitgliedern wird ein gesonderter Wahlvorstand gewählt, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ihre ordnungsgemäße Einladung festgestellt wird. Beschlüsse über die in Abs. 1 a) bis i) genannten Punkte können nur gefasst werden, wenn sie auf der Tagesordnung der Einladung stehen.
 6. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
 7. Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann innerhalb von zwei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann über die Änderung der Satzung bzw. die Auflösung des Vereins mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Bei der Einberufung dieser Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass über die Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins mit der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entschieden werden kann.
 8. Die Vereinsmitglieder können sich nur durch andere Vereinsmitglieder vertreten lassen, die dazu jedoch einer schriftlichen Vollmacht bedürfen. Bei Abstimmung ist nur die Ausübung des eigenen Stimmrechts sowie des Stimmrechts eines weiteren Vereinsmitgliedes zulässig.
 9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer.

§ 7

Anträge an die Mitgliederversammlung

1. Anträge an die Mitgliederversammlung aus Reihen der Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage (Datum des Poststempels) vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit einer kurzen Begründung einzureichen. Der

Vorstand soll derartige Anträge den Mitgliedern möglichst noch vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis bringen.

2. Mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder können Anträge auch in der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden, ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister als gewählte Mitglieder.
2. Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt. Für die Wahl eines jeden Vorstandsmitgliedes findet ein besonderer Wahlgang statt. Die Mitgliederversammlung kann geheime Wahl beschließen.
4. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, kann sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes durch Zuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder ergänzen.
6. Der Oberbürgermeister der Stadt Marburg und der Präsident der Philipps-Universität haben das Recht zur Teilnahme an der Sitzung des Vorstandes. Der Vorstand lädt sie dazu ein.

§ 9 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte im Sinne der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung,
 - b) die Vorbereitung des Jahresabschlusses,
 - c) die Vorbereitung der Jahresarbeitsplanung sowie ggf. des Haushaltsplanes
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10

(gestrichen)

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer dazu gesondert einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Erfolgt ein Auflösungsbeschluss, sind der Vorsitzende sowie der Schatzmeister Liquidatoren des Vereins. Weitere Liquidatoren können von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach §§ 47 ff BGB.
3. Das nach Abschluss der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt an die rechtsfähige Stiftung „Marburger Förderzentrum für Existenzgründer aus der Universität“.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 7. April 1998 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen ist.